Europa fördert Sachsen.
ESF Europäischer Sozialfonds
Europäische Union

SAB

Bildung

Telefon 0351 / 4910-4930
Telefax 0351 / 4910-1015
bildung@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:

Dresden, den 07.09.2021

PS10632c22-0665-30e4-bdbf-5ddce7ea4bd6

Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Vorhaben

Gründungsberatung

Antrag vom	:	04.08.2021
letzte Unterlagen vom	:	27.08.2021
Antragsnummer	:	1005
Kontonummer	:	3000
Kreisnummer	:	612
Antragsteller	:	
Kundennummer	:	
Vorhabensort	:	01127 Dresden, Stadt

Sehr geehrter Herr Dr.

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 16.04.2018, veröffentlicht am 03.05.2018 im SächsAbl. Nr. 18/2018, S. 558 ff. und deren Änderung vom 12.12.2019, veröffentlicht am 02.01.2020 im Sächsischen Amtsblatt Sonderdruck Nr. 1/2020, S. 16
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 - 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom

6. März 2020 veröffentlicht am 19. März 2020 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12/234 ff.

- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 470) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 347), in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Art und Höhe der Zuwendung

Die SAB bewilligt als Projektförderung in Form einer Pauschale eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von

EUR 4.000,00

(in Worten: viertausend 00/100 EUR).

Die Förderung der Gründungsberatung erfolgt im Wege der Gewährung einer Pauschale (Standardeinheitskostensatz) in Höhe von 500 EUR je Tagewerk (Tagessatz). Der endgültige Förderbetrag ergibt sich aus der Multiplikation des Tagessatzes mit der Anzahl der tatsächlich absolvierten und nachgewiesenen Tagewerke, die durch die Bewilligungsstelle geprüft und anerkannt sind. Die Nachweisführung erfolgt mit dem Verwendungsnachweis.

Es dürfen maximal die für die Ermittlung der Zuwendung zu Grunde gelegten Tagewerke abgerechnet werden.

Für die Förderung sind 8,00 Tagewerke berücksichtigt.

Keine Änderung gegenüber dem Antrag.

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen. Die Bewilligungsstelle kann die Auszahlungsansprüche des Zuwendungsempfängers aus diesem Zuwendungsbescheid mit eigenen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

PS10632c22-0665-30e4-bdbf-5ddce7ea4bd6

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung	:	Gründungsberatung, Unternehmensnachfolge, Hausarztpraxis
Prioritätsachse	:	A - Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäft. und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte
Vorhabensort	:	01127 Dresden, Stadt

Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 05.08.2021 bis 31.01.2022.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt hat.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2022	4.000,00

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Mittelabruffrist

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Auszahlung der für ein Jahr bereitgestellten Zuwendungen spätestens bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres zu beantragen. Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, kann die SAB den Zuwendungsbescheid in Höhe der nicht fristgerecht abgerufenen Zuwendung teilweise widerrufen (Widerrufvorbehalt). Der Widerruf des Zuwendungsbescheides aus anderen Gründen, z. B. wegen Zweckverfehlung bei nicht mehr gesicherter Gesamtfinanzierung, bleibt unberührt.

PS10632c22-0665-30e4-bdbf-5ddce7ea4bd6